Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kremmin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2023 Beschluss-Nr. 010/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	705.800 909.900 -157.400	755.800 929.600 -122.100
2.	im Finanzhaushalt		
	 a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 	677.600 865.200	727.600 862.300
		-187.600	-134.700
	 b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 	141.800	141.800
		277.500	465.800
		-135.700	-324.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 80.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 67.700 EUR auf 152.700 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf

von bisher 323 v. H. auf 323 v. H.

o) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

von bisher 427 v. H.

auf 427 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

von bisher 375 v. H.

auf 375 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5769 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

- 1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
- 8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
- 9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- 10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

zum Ergebnishaushalt
 das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher
 auf voraussichtlich
 1.018.631 EUR.

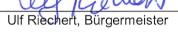
 zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 735.105 EUR auf voraussichtlich 981.308 EUR.

 zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsiahres

von bisher 1.262.523 EUR auf voraussichtlich 1.412.691 EUR.

Grabow, den 05.09.2023 Ort, Datum



Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim –

zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 29.08.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 80.000 EUR wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V genehmigt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigefügt.
- 2. Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 152.700 EUR wird die Genehmigung versagt. Der genehmigungsfreie Kassenkredit in Höhe von 72.700 EUR ist auskömmlich.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 11.09.2023 bis zum 22.09.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 05.09.2023

Ulf Riechert, Bürgermeister